

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Kreditdienstleister, Kreditkäufer und die Verwertung von Sicherheiten
KOM-Nr.:	COM (2018) 135 final
BR-Drucksache:	112/18
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	FM
Zielsetzung:	<p>Der Vorschlag steht im Zusammenhang mit dem am 06. Dezember 2017 vorgelegten Fahrplan der EU-KOM zur Stärkung der WWU. Er behandelt die Problematik der notleidenden Kredite (Non-Performing-Loans - NPL). Der Vorschlag soll zur besseren Verwaltung notleidender Kredite beitragen und somit den Abbau des großen Bestandes an NPLs in der EU weiter vorantreiben.</p> <p>Die RL ergänzt verschiedene andere Maßnahmen, die im Einklang mit der Mitteilung der Kommission "Zweiter Fortschrittsbericht über den Abbau notleidender Kredite in Europa" vorgestellt wurden.</p>
Wesentlicher Inhalt:	<p>Der RL-E regelt u.a. die Beitreibung von Forderungen durch ein eigenständiges gemeinsames Verfahren für die beschleunigte außergerichtliche Realisierung von Sicherheiten (AECE-Accelerated Extrajudicial Collateral Enforcement“) als Alternative zu nationalen Insolvenz- und Schuldeneinzugsverfahren, die in einigen Mitgliedstaaten (MS) der EU sehr langwierig sind. Bankbilanzen sollen auf diese Art und Weise schneller entlastet werden.</p> <p>Im Weiteren werden Maßnahmen vorgeschlagen, die die Entwicklung von Sekundärmärkten für NPLs fördern. Ungerechtfertigte Hindernisse für die Kreditverwaltung durch Dritte und für die Übertragung von Krediten sollen beseitigt werden. Gleichzeitig soll ein gemeinsames Regelwerk geschaffen werden, das Kreditdienstleister und Kreditkäufer bei ihren Tätigkeiten innerhalb der EU befolgen müssen.</p>

	<p>Das Vorhaben ist insgesamt zu begrüßen. Durch den Abbau der derzeit hohen Bestände an NPL und den Versuch, deren künftige Anhäufung zu verhindern, können Risiken im Bankensystem weiter verringert werden. Kreditausfälle bedeuten eine Ertragsminderung und binden personelle und finanzielle Mittel von Banken in erheblichem Maße, so dass weniger Kredite vergeben werden und im Extremfall sogar Banken in ihrer Existenz gefährdet sein können. Aufgrund der Verflechtung des Bankensystems in der EU können von Mitgliedstaaten mit einem hohen Bestand an NPLs Spillover-Effekte auf die gesamte EU-Wirtschaft (Finanzstabilität, Wirtschaftswachstum) ausgehen.</p> <p>Die Lösung des NPL-Problems steht außerdem in einem engen Zusammenhang mit der Diskussion um die Schaffung einer Einheitlichen Einlagensicherung in Europa.</p>
<p>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</p>	<p>Rechtsgrundlage für die vorgeschlagene RL ist Artikel 114 AEUV.</p> <p>Nach vorläufiger Einschätzung bestehen keine Bedenken zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips nach Artikel 5 Absatz 3 EUV. Insoweit ist zu prüfen, inwieweit die Ziele des Vorschlags nicht auch von den MS im Rahmen ihrer nationalen Rechtsordnung verwirklicht werden könnten oder ob diese wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkung besser auf EU-Ebene zu realisieren sind.</p> <p>Die bestehenden, voneinander abweichenden Rechtsvorschriften hinsichtlich Kreditkäufern und Kreditdienstleistern sowie die Unterschiede bei den Verwertungsmöglichkeiten von Sicherheiten in der EU schaffen Hindernisse, die diese Marktteilnehmer davon abhalten, die Vorteile des Binnenmarkts zu nutzen. Der freie Kapital- und Dienstleistungsverkehr wird durch die sehr unterschiedlichen Standards der Mitgliedstaaten eingeschränkt, so dass ein mangelnder Wettbewerb die Entwicklung eines funktionierenden Sekundärmarkts für Bankkredite verlangsamt und zu überhöhten Gebühren bzw. nur geringen erzielbaren Preisen führt. Die unterschiedlichen Bedingungen in den Mitgliedstaaten für die Durchsetzung einer Forderung führen</p>

	<p>zu uneinheitlichen Finanzierungsmöglichkeiten für Unternehmen. Ein einheitlicher EU-Rechtsrahmen ist daher sinnvoll und zielführend.</p>
<p>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</p>	<p>Nach vorläufiger Einschätzung dürfte die hsh Portfolio Management AöR (hsh PM) unter die Definition des Kreditkäufers gem. Art. 3 Abs. 7 der RL fallen. Die Regelungen der RL gelten nach Art. 41 Abs. 2 aber erst ab dem Jahr 2021. Für das am 30.06.2017 von der HSH Nordbank AG an die hsh PM übertragene Kreditportfolio i.H.v. ca. 5 Milliarden Euro hat die RL daher zunächst keine Auswirkungen. Inwieweit die Regelungen der RL ab 2021 auch für die Tätigkeit der hsh PM (bpsw. bzgl. bestimmter Meldepflichten) relevant sind, kann hier nicht abschließend beurteilt werden und bedarf gesonderter Prüfung.</p>
<p>Zeitplan für die Behandlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc. 	<ul style="list-style-type: none"> a) Behandlung im FzBR am 25.05.2018 b) Unbekannt c) Unbekannt